

Fertigung für Kreisbauamt

Satzung über örtliche Bauvorschriften für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Pfingsthalde

Rosenfeld

Auf Grund von § 111 und § 112 Landesbauordnung vom 6. April 1964 (Ges.Bl.S. 151) i.V. mit § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 129) hat der Gemeinderat am 3. Juli 1968 die örtlichen Bauvorschriften für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Pfingsthalde als Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den Festsetzungen im Lageplan des Staatlichen Vermessungsamtes Balingen vom 14.6.1967.

§ 2

Gestaltung der Bauten

1. Die Dachneigung wird wie folgt festgesetzt:
 - a) bergseits der Weingartenstraße: 23 % - 32 %
 - b) im Übrigen: 40 % - 55 %
2. Dachaufbauten sind
 - a) bergseits der Weingartenstraße nicht zugelassen
 - b) im Übrigen bis zu einer Gesamtlänge von höchstens 2/3 der Gebäudelänge zugelassen.
3. Liegende Dachfenster bis 1,50 qm in der Ansichtsfläche sind zugelassen. Die Summe der Dachfenster darf jedoch in der Dachfläche 5 % der jeweiligen Dachhälfte nicht überschreiten.

§ 3

Nebengebäude und Garagen

1. Nebengebäude und Garagen müssen in einem angemessenen Größenverhältnis zum Hauptgebäude stehen und sind mit diesem so in Einklang zu bringen, daß sie nicht verunstaltend wirken.
2. Die Sammelgaragen an der Bachstraße sind mit Flachdächern zu versehen.
3. Wellblechgaragen sind nicht zugelassen.

§ 4

Einfriedigungen

1. Als Einfriedigungen der den öffentlichen Verkehrsflächen und Straßen zugewandten Grundstücksseiten sind gestattet:
 - a) Sockel bis 0,50 m Höhe mit Eisen- oder Holzzaun
 - b) Holzzaun
 - c) Drahtgeflecht mit Heckenhinterpflanzung
2. Die Verwendung von Stacheldraht als Einfriedigung ist nicht gestattet.
3. Die Gesamthöhe der Einfriedigung darf 1,00 m nicht überschreiten.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Satzung können als Ordnungswidrigkeiten nach § 113 LBO mit Geldbuße geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Pfingsthalde hat das Landratsamt Balingen mit Erlaß vom 30.1.1969, Reg.Nr. B II 1 - 3004,2 Kr/We gem. § 111 Abs. 3 LBO vom 6.4.64 in Verbindung mit § 2 Zuständigkeitsverordnung vom 21.12.1964 genehmigt.

